

Amtlicher Teil

Genehmigung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 248/2000 Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Ortschaft Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003)

Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO i. d. F. vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das

Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), beschließt der Stadtrat Erfurt die Einbeziehung der Außenbereichsfläche östlich der Brückenstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vieselbach als Ergänzungssatzung ERG 003.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird genehmigt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Satzung der Stadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Ergänzungssatzung Ortschaft Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003) - bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.

2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16. Mai 2001, AZ: 210-4628.20-051000-ERG 003 Brückenstraße, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung ERG 003 tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ERG 003 und

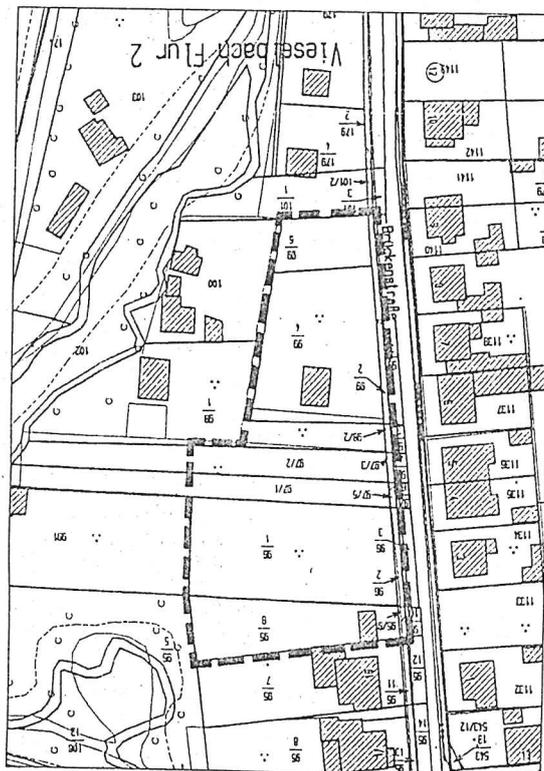
die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt

Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Vieselbach, Rathausplatz 1, zu den Sprechzeiten Donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Manfred Ruge
Oberbürgermeister